

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/184B

freigegeben am **24.10.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 19.10.2018

Weiterentwicklung des Angebotes an Ganztagschulen - Antrag der Gruppe CDU/GRÜNE

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2018	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Grundschule Loy den Bedarf an einer kostenpflichtigen Hortbetreuung abzufragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen räumlichen Maßnahmen für die Einrichtung von Hortgruppen in den Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek zu prüfen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Diakonischen Werk Wahnbek e.V. über die Trägerschaft einer gegebenenfalls zusätzlichen Hortgruppe in der Grundschule Wahnbek zu führen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU/GRÜNE hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung eingereicht. Im Antrag wird inhaltlich Bezug auf die Ganztagsbetreuung an Schulen der Gemeinde Rastede genommen.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 (Vorlage 2018/184) hierzu einstimmig folgenden Beschluss gefasst, der vom Verwaltungsausschuss einstimmig bestätigt worden ist:

„Der Schulausschuss überweist den Tagesordnungspunkt „Weiterentwicklung des Angebots an Ganztagschulen“ an den Kinder- Jugend und Sozialausschuss mit der Zielsetzung, bedarfsgerechte Hortangebote möglichst kurzfristig einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzungsvorbereitung den finanziellen und organisatorischen Aufwand, die zeitliche Umsetzung sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine kurzfristige Einrichtung von Hortplätzen darzustellen.“

Allgemein

Der rechtliche Rahmen für die Betreuung von Hortkindern ist im Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) verankert. Das Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden die Woche betreut werden. In einem Hort werden Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut. Es besteht aktuell kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz und auch kein Anspruch auf Schülerbeförderung zum und vom Hort. Für den Betrieb eines Hortes bedarf es einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Der Fachdienst Oldenburg des Landesjugendamtes prüft hierbei das Vorliegen der räumlichen und personellen Voraussetzungen.

Derzeit werden je zwei Hortgruppen in Hahn-Lehmden (40 Plätze) und Wahnbek (40 Plätze) angeboten. Dort werden Räumlichkeiten in den Schulen genutzt, die im sonstigen schulischen Betrieb nicht benötigt werden. Träger dieser Hortgruppen sind das Diakonische Werk Hahn-Lehmden e.V. bzw. das Diakonische Werk Wahnbek e.V.

Der Hort Feldbreite ist in eigenen Räumen in der Kindertagesstätte Feldbreite untergebracht und umfasst eine Gruppe (20 Plätze). Träger dieser Hortgruppe ist die Gemeinde Rastede.

Im Rahmen der sogenannten Großtagespflege werden bis zu zehn Kinder in einer Schulkindbetreuung in den Räumlichkeiten der Schule Am Voßbarg betreut. Diese Großtagespflegestelle wird privat betrieben.

Der Bedarf an Hortplätzen kann durch die Gemeinde aktuell nicht umfänglich gedeckt werden. Die Wartelisten verzeichnen einen zusätzlichen Bedarf für den Hort Feldbreite von 6 Plätzen und für den Hort Wahnbek von 8 Plätzen. Für den Hort Hahn-Lehmden besteht zurzeit keine Warteliste.

Für die Grundschule Loy hat eine Elternvertretung im Monat Juni 2018 eine Bedarfsabfrage durchgeführt, bei der für rund 40 Schülerinnen und Schüler ein Bedarf für eine Ganztagsbetreuung geltend gemacht wurde. Leider ist der Umfang des Betreuungsbedarfs nicht hinterfragt worden, sodass sich die Frage stellt, ob eher ein Hort oder eine Ganztagschule notwendig ist. Die Verwaltung fordert anfragende Eltern stetig auf, den Bedarf auch den Schulen kundzutun.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Schaffung weiterer Hortgruppen auch die „Nachfrage“ steigen wird.

Das Hortangebot ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Das Entgelt ist in der Richtlinie zur Entgeltregelung für die Kindertagesstätten festgesetzt und beträgt für die Regelbetreuung von 4 ¼ Stunden monatlich:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 114 Euro
	2 = 109 Euro
	3 = 104 Euro
	4 und mehr = 99 Euro

Hinzu kommen die Kosten für die Mittagsverpflegung in Höhe von 58 Euro monatlich.

Die ungedeckten Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Das Betreuungsangebot erstreckt sich derzeit auf einen Zeitraum von 12:45 bis 17:00 Uhr. In den Ferien findet Hortbetreuung teilweise von 7:30 bis 17:00 Uhr statt.

Mit Datum vom 26.08.2018 informierte der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund zum Betrieb von Kindertagesstätten, dass die gemeinsame Nutzung von Schulräumen für die Hortbetreuung nunmehr möglich sei. Kultusminister Tonne habe am 21.08.2018 im Rahmen eines Gespräches der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung mitgeteilt, dass diese Frage geklärt sei und die Hortnutzung von Schulräumen ab sofort ohne Veränderungen beim Kindertagesstättengesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung möglich sei. Das Landesjugendamt hat in diesem Zusammenhang „Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort“ herausgegeben (sh. Anlage).

A) Erforderliche Rahmenbedingungen

Bei der **Gruppengröße** und dem **Personal** sind zu beachten:

- höchstens 20 Kinder in einer Gruppe
- zwei Fachkräfte im Beschäftigungsumfang der Betreuungszeiten und zusätzlich 7,5 Stunden Verfügungszeit je Gruppe
- 5 Stunden Leitungsfreistellung je Gruppe; Vertretungskräfte für Personalausfall

Für die **Räumlichkeiten** sind zu beachten:

Bei **gesonderten Horträumen** (u.a. alle bisher bestehenden o.a. Hortgruppen):

- 1 Gruppenraum mit mind. 2 qm Bodenfläche je Kind
- 1 Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken
- Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können
- eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche
- ein Arbeitsraum für die Fachkräfte (Büroarbeiten, Elterngespräche); bei nicht mehr als 2 Gruppen gleichzeitig Nutzung als Büro zulässig
- Garderobenbereich außerhalb der Gruppenräume
- Sanitäreinrichtungen
- Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind

Entsprechende gesonderte Räumlichkeiten für die Einrichtung von zusätzlichen Hortgruppen stehen nicht zur Verfügung. Diese müssten erst neu errichtet werden.

Bei einer **gemeinsamen Nutzung von Schulräumen**:

- 1 Klassenraum kann außerhalb schulischer Zeiten als Gruppenraum genehmigt werden, wenn er mind. 2 qm Bodenfläche je Kind aufweist (Doppelnutzung)
- 1 Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken (Doppelnutzung)
- Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können (Doppelnutzung)
- eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche (Doppelnutzung)
- Nutzung eines Arbeitsraumes für die Fachkräfte (Büroarbeiten, Elterngespräche) (Doppelnutzung)

- Arbeitsplatz für die Leitung (Doppelnutzung) ; ab der dritten Gruppe ein separates Büro
- Sanitäreinrichtungen (Doppelnutzung)
- Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind (Doppelnutzung)

Eine gemeinsame Nutzung ist nur möglich, wenn eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Träger des Hortes sowie eine Betriebserlaubnis vorliegen.

B) Finanzieller und organisatorischer Aufwand

Die Gemeinde ist Schulträger für alle Grundschulen. Die Trägerschaft für zusätzliche Hortgruppen wäre noch festzulegen. In der Folge wäre eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde als Schulträger und dem Träger des Hortes (Gemeinde und/oder Diakonisches Werk Wahnbek e.V.) zu schließen.

Für die jetzige Hortgruppe im Kindertagesstättegebäude Feldbreite wäre zu entscheiden, ob diese am jetzigen Standort verbleiben soll oder ob diese ggf. ebenfalls mit Doppelnutzung in die Räume der Grundschule Feldbreite verlegt werden kann. Hierdurch würden zusätzliche räumliche Kapazitäten für die Betreuung von Kindergartenkindern im Kindergarten Feldbreite frei werden. Ob die räumlichen Voraussetzungen in der Grundschule Feldbreite erfüllt werden können, wird sich bei der Begehung mit dem Landesjugendamt klären.

Für den Bereich der Grundschule Loy wäre noch eine Abfrage unter der Elternschaft über die gegebenenfalls Nachfrage nach einem kostenpflichtigen Hortangebot erforderlich.

Die Anbindung der zusätzlichen Hortgruppen an mehrere vorhandene Kindertagesstätte oder die gegebenenfalls Zusammenfassung aller Hortgruppen in einer eigenständigen Kindertagesstätte „Hort“ wäre nach Klärung der Doppelnutzungsmöglichkeiten in den Grundschulen zu prüfen.

Grundsätzlich sind folgende Kosten für die Gemeinde zu erwarten:

- Übernahme der Kosten für das Catering (Eltern zahlen das Mittagessen)
- Übernahme der Kosten für die Betreuungskräfte und die Leitungsfreistellung
- Übernahme der Kosten der sächlichen Ausstattung
 - Ggf. zusätzliche Kücheneinrichtung
 - ggf. zusätzliches Mobiliar

Die genaue Höhe kann erst nach der Begehung mit dem Landesjugendamt beziffert werden. Laufende Kosten sind für die Gemeinde derzeit in Höhe von 55.000 Euro jährlich je Hortgruppe zu erwarten. Daneben sind laufende Aufwendungen für zusätzliches Verwaltungspersonal in der Gemeindeverwaltung zu erwarten.

Die Personalbewirtschaftung erfolgt sowohl für die Gemeinde wie auch für die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek durch die Personalabteilung der Gemeinde Rastede. Die Bezuschussung der freien Träger und die Mittelbewirtschaftung für die kommunalen Kindergärten erfolgt im Rathaus durch den Geschäftsbereich 2. Eine Anpassung der Personalkapazitäten im Rathaus an die in den letzten Jahren zusätzlich neu geschaffenen Einrichtungen und Gruppen ist bisher nicht erfolgt.

C) Zeitliche Umsetzung

Erfahrungen mit einer gemeinsamen Nutzung von Schulräumen liegen- auch beim Landesjugendamt -noch nicht vor. Für eine Abstimmung hinsichtlich der räumlichen Genehmigungsfähigkeit durch das Landesjugendamt ist in der 43. Kalenderwoche eine gemeinsame Begehung der Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek terminiert.

Personal für weitere Hortgruppen müsste vom jeweiligen Träger neu eingestellt werden. Eine Stellenausschreibung kann frühestens erfolgen, sobald die Schaffung zusätzlicher Hortgruppen und die Trägerschaft feststehen.

Bereits die jetzige Nachfolgebesetzung freiwerdender Stellen im Kindertagesstättenbereich gestaltet sich aufgrund der hohen arbeitgeberseitigen Nachfrage schwierig. Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Personalgewinnung für Hortgruppen zusätzlich schwieriger, da die Arbeit fast ausschließlich am Nachmittag zu leisten ist, von den Fachkräften zumeist aber eine Tätigkeit am Vormittag angestrebt wird. Sofort verfügbare Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung. Es müssten eventuell Kündigungsfristen beziehungsweise das Ende des Ausbildungsjahres abgewartet werden. Eine tatsächliche Stellenbesetzung und damit eine Betriebsaufnahme sind daher frühestens zum April 2019, eher zum August 2019, wahrscheinlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Laufende Kosten sind für die Gemeinde in Höhe von 55.000 Euro jährlich je Hortgruppe zu erwarten. Im Übrigen siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1 - Hinweise zur Doppelnutzung